

# RS OGH 1999/5/26 5Ob126/99m, 5Ob87/10w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1999

## Norm

HBG §17 Abs2

MRG §21 Abs1 Z8

MRG §23 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Zahlungen der Ersätze an den Hausbesorger gemäß § 17 Abs 2 HBG durch den Hauseigentümer sind Betriebskosten gemäß §§ 21 Abs 1 Z 8, 23 MRG. Sie sind daher in die Betriebskostenabrechnung aufzunehmen, die Belege hierfür sind den Mietern in der im Gesetz vorgesehenen Weise zugänglich zu machen und gegen Kostenersatz davon Ablichtungen für die Mieter herzustellen. Die von den Vertretern dem Hausbesorger ausgestellten Bestätigungen sind, weil sie rechtlich gesehen keine unmittelbare Zahlungspflicht des Hauseigentümers bewirken, hingegen nicht Teil der Belege der Betriebskostenabrechnung.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 126/99m  
Entscheidungstext OGH 26.05.1999 5 Ob 126/99m
- 5 Ob 87/10w  
Entscheidungstext OGH 23.09.2010 5 Ob 87/10w

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112054

## Im RIS seit

25.06.1999

## Zuletzt aktualisiert am

11.11.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>